

I. Vorlage

- zur Beschlussfassung
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

Betreff

Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2008

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Mit Beschlüssen des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten vom 04.03.2005 sowie des Stadtrates vom 13.04.2005 zum Armutsbericht mit Zahlen für die Jahre 1995 bis 2003 wurde die Verwaltung beauftragt, den Armutsbericht fortzuschreiben.

Nach Vorlage einer ersten Fortschreibung des Armutsberichtes für die Jahre 2004 und 2005 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 10.11.2006, einer zweiten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2006 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.11.2007 und einer dritten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 24.10.2008 erfolgt nunmehr die Vorlage einer vierten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2008 für die Sitzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 23.10.2009.

Die Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2008 stellt dabei den dritten Armutsbericht für das Gebiet der Stadt Fürth dar, der sich schwerpunktmäßig auf die Zeit seit Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 bezieht und auf eine umfassende tabellarische Darstellung der in den ersten beiden Armutsberichten für die Jahre 1995 bis 2003 sowie für die Jahre 2004 und 2005 noch üblichen Daten zum BSHG bis Ende 2004 verzichtet.

1. Definition von Armut und Datenquellen für das Gebiet der Stadt Fürth

Bei der Armutsdiskussion in Deutschland geht es nicht um absolute, sondern um relative Armut. Dabei gelten alle Haushalte und deren Angehörige als relativ einkommensarm, die über weniger als 50 % (so z.B. die EU-Kommission 1981 und 1991 sowie der Bericht der Bayerischen Staatsregierung zur sozialen Lage in Bayern aus dem Jahr 2000) oder weniger als 60 % (so z.B. der Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005) des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens verfügen.

Nach dem Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2005 lag das durchschnittliche Nettohaushaltseinkommen in Deutschland 2003 bei 1.564 € im Monat. Zu einem weiteren und zeitnäheren Vergleich wird auf den Durchschnittsverdienst aller Rentenversicherten verwiesen, der 2008 brutto 30.084 € im Jahr (2005 = 29.202 €, 2006 = 29.494 € und 2007 = 29.951 € im Jahr) betrug, was beispielsweise für eine alleinstehende Person abzüglich eines Sozialversicherungsbeitragsanteils von 20,60 % (= Arbeitnehmeranteil; Arbeitgeberanteil 19,45 %) und damit 6.197 € und einer Einkommenssteuer in Höhe von 4.783 € einem Nettolohn in Höhe von 19.104 € im Jahr oder rund 1.592 € im Monat entsprach.

Durch die Armutsdefinition in Höhe von 50 % oder 60 % des durchschnittlichen Nettohaushaltseinkommens betraf die relative Einkommensarmut aufgrund der Leistungshöhe auch im Jahr 2008 nachweisbar in erster Linie Haushalte und Personen, die über einen längeren Zeitraum Grundsicherung oder laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem SGB II bezogen. Ob darüber hinaus Haushalte oder Personen von relativer Einkommensarmut betroffen waren oder in Grenznähe zur relativen Einkommensarmut lebten, lässt sich für das Gebiet der Stadt Fürth statistisch nicht nachweisen, da die entsprechenden Angaben fehlen. Wegen der zu geringen Gebietsgröße liegen für das Gebiet der Stadt Fürth zum einen keine eigenständigen Angaben des Mikrozensus vor. Zum anderen fehlen Ergebnisse von Haushaltsbefragungen, wie sie z.B. in der Stadt Nürnberg auf kommunaler Ebene seit mehr als zwei Jahrzehnten üblich sind.

2. Geldleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII (Regelsätze, Mehrbedarfe und Kosten der Unterkunft)

Nach dem **SGB II** (= Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) haben seit 01.01.2005 erwerbsfähige und hilfebedürftige Personen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und nichterwerbsfähige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, soweit sie keine Leistungen nach dem SGB XII erhalten, Anspruch auf Sozialgeld sowie auf Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Vom 01.01.2005 bis 30.06.2006 bildeten im Haushalt lebende Kinder über 18 Jahren eine eigenständige Bedarfsgemeinschaft mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld II in Höhe des Regelsatzes für Alleinstehende und auf Übernahme der anteiligen Kosten der

Unterkunft und Heizung. Ab 01.07.2006 wurden im Haushalt lebende Kinder zwischen 18 und 25 Jahren allerdings wieder wie zu BSHG-Zeiten als Haushaltsangehörige behandelt und erhielten nur noch den Regelsatz für Haushaltsangehörige. Außerdem wurden die Kosten der Unterkunft nicht mehr anteilig gewährt, sondern der gesamten Bedarfsgemeinschaft zugeordnet.

Neben dem Arbeitslosengeld II und der Übernahme der Kosten der Unterkunft erhielten und erhalten Schwangere und Alleinerziehende nach dem SGB II zusätzlich einen Mehrbedarf, dessen Höhe je nach Leistungsart zwischen 12 % und 36 % des Regelsatzes für Alleinstehende beträgt.

Die zum 01.01.2005 eingeführten Regelleistungen nach dem SGB II wurden zum 01.07.2007 entsprechend der Rentenanpassung um 0,54 % und zum 01.07.2008 entsprechend der Rentenanpassung um 1,15 % erhöht. Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB II bis 30.06.2007, ab 01.07.2007 und ab 01.07.2008 zeigt Übersicht 1.

Übersicht 1: Regelleistungen nach dem SGB II vom 01.01.2005 bis 30.06.2007, ab 01.07.2007 und ab 01.07.2008 (Beträge in Euro je Monat)

	01.01. 2005 bis 30.06. 2007	ab 01. 07. 2007	ab 01. 07. 2008
<u>Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen</u>			
- Alleinstehende	345,-	347,-	351,-
- Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	622,-	624,-	632,-
- Haushaltsangehörige Personen ab dem 15. Lebensjahr	276,-	278,-	281,-
<u>Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Personen</u>			
- Bis zum 14. Lebensjahr	207,-	208,-	211,-
- Ab dem 14. Lebensjahr	276,-	278,-	281,-
<u>Mehrbedarfe (gerundet) für</u>			
- Schwangere	59,-	59,-	60,-
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	124,-	125,-	126,-
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 207 € (bis 30.06.2007), maximal 208 € (ab 01.07.2007) bzw. maximal 211 € (ab 01.07.2008)	41,-	42,-	42,-

Nach dem **SGB XII** (= Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) haben seit 01.01.2005 hilfebedürftige Personen, die über 6 Monate, aber vorläufig noch nicht dauerhaft erwerbsunfähig sind, Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII und hilfebedürftige Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die dauerhaft voll-erwerbsunfähig sind, sowie über 65-Jährige Anspruch auf Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII.

Die monatlichen Regelleistungen waren für Empfänger/innen nach dem III. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und nach dem IV Kapitel SGB XII (Grundsicherung) gleich, lagen aber bis 30.06.2007 geringfügig unter den Regelleistungen nach dem SGB II. Hinzu

kam auch für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII die Übernahme der nach Haushaltsgröße und Mietobergrenzen (= Miete plus Nebenkosten ohne Heizung) und nach Richtwerten für angemessene Heizung gestaffelten Kosten der Unterkunft.

Daneben erhielten auf Zeit erwerbsunfähige Hilfebedürftige und Grundsicherungsempfänger/innen, die einen Ausweis nach dem SGB IX mit dem Merkzeichen G (Gehbehinderung) besaßen, Schwangere und Alleinerziehende sowie behinderte Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet hatten und denen Eingliederungshilfe zur schulischen und beruflichen Ausbildung nach § 54 Abs.1 Nr.1 bis 3 SGB XII geleistet wurde, einen Mehrbedarf zwischen 17 % und 35 % des jeweils maßgebenden Regelsatzes (Haushaltsvorstand oder haushaltsangehörige Person ab dem 15. Lebensjahr).

Die Regelleistungen nach dem SGB XII wurden zum 01.07.2007 entsprechend der Rentenanpassung um 0,54 % erhöht und per Gesetz den Regelleistungen nach dem SGB II angeglichen. Zum 01.07.2008 erfolgte eine weitere Erhöhung entsprechend der Rentenanpassung um 1,15 %. Eine zusammenfassende Darstellung der Regelleistungen nach dem SGB XII bis 30.06.2007, ab 01.07.2007 und ab 01.07.2008 zeigt Übersicht 2.

Übersicht 2: Regelleistungen nach dem III. und IV. Kapitel SGB XII vom 01.01.2005 bis 30.06.2007, ab 01.07.2007 und ab 01.07.2008 (Beträge in Euro je Monat)

	01.01.2005 bis 30.06. 2007	ab 01.07. 2007	ab 01.07. 2008
<u>Regelsätze für</u>			
Alleinstehende Personen	341,-	347,-	351,-
Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften	614,-	624,-	632,-
Haushaltsangehörige ab dem 14. Lebensjahr	273,-	278,-	281,-
Haushaltsangehörige bis zum 14. Lebensjahr	205,-	208,-	211,-
<u>Mehrbedarfe (gerundet) für</u>			
- Schwerbehinderte Ausweis Merkzeichen G	58,-/46,-	59,-/47,-	60,-/48,-
- Schwangere	58,-/46,-	59,-/47,-	60,-/48,-
- Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei bis drei Kindern unter 16 Jahren	123,-	125,-	126,-
- Alleinerziehende mit Einzelkindern oder weiteren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren je Kind bis maximal 205 € (01.01.2005 bis 30.06.2007), maximal 208 € (ab 01.07.2007) bzw. maximal 211 € (ab 01.07.2008)	41	42,-	42,-
- Behinderte ab dem 15. Lebensjahr, denen Hilfe zur schulischen und beruflichen Eingliederung nach § 54 Abs.1 bis 3 SGB XII geleistet wird	119,-/96,-	121,-/97,-	123,-/98,-

Zur Übernahme der **Kosten der Unterkunft** (= Kaltmiete plus Nebenkosten im Rahmen von Mietobergrenzen und angemessener Wohnfläche nach Haushaltsgrößen sowie angemessener Heizkosten nach Haushaltsgrößen) für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth ist anzumerken, dass die Mietobergrenzen mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG und damit auf den gesetzlich

möglichen Höchststrahlen angehoben wurden. Die Mietobergrenzen nach Haushaltsgrößen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006, die auch 2007 und 2008 galten, zeigt Übersicht 3.

Übersicht 3: Angemessene Wohnfläche sowie Mietobergrenzen bis 31.03.2006 und ab 01.04.2006 (Beträge in Euro je Monat)

	Angemessene Wohnfläche	Mietobergrenzen bis 31.03.2006	Mietobergrenzen ab 01.04.2006	Erhöhung in %
Haushalte mit 1 Person	max. 50 qm	270,-	300,-	+ 11,1
Haushalte mit 2 Personen	max. 65 qm	347,-	365,-	+ 5,2
Haushalte mit 3 Personen	max. 75 qm	413,-	435,-	+ 5,3
Haushalte mit 4 Personen	max. 90 qm	480,-	505,-	+ 5,2
Haushalte mit 5 Personen	max. 105 qm	551,-	580,-	+ 5,3
Jede weitere Person	max. 15 qm	66,-	70,-	+ 6,1

In der Stadt Fürth gab es allerdings zwischen 15.02.2005 und 30.09.2008 für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII unterschiedliche Richtwerte für die Übernahme der angemessenen Heizkosten.

Die Entstehung der unterschiedlichen Richtwerte für die Übernahme der angemessenen Heizkosten wurde bereits in der dem Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 24.10.2008 vorgelegten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 auf den Seiten 4 bis 6 ausführlich geschildert.

Mit Dienstanweisung des Ref.IV vom 03.09.2008 wurden die Richtwerte für angemessene Heizkosten entsprechend der im Bericht des RpA zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II vom 03.06.2008 abgegebenen Empfehlung, die unterschiedlichen Richtwerte zur Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII aus Gründen der Gleichbehandlung zu vereinheitlichen, bei Leistungen nach dem SGB XII ebenfalls in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter und Monat festgesetzt. Die erhöhten und vereinheitlichten Richtwerte für angemessene Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB XII galten ab 01.10.2008 und waren auch für die Endabrechnungen der Heizkosten für das Jahr 2008 in der ersten Jahreshälfte 2009 heranzuziehen.

Die sich aufgrund der zwischen 15.02.2005 und 30.09.2008 unterschiedlichen und danach wieder einheitlichen Richtwerte für Heizung nach Haushaltsgrößen bei Leistungen nach dem SGB II und bei Leistungen nach dem SGB XII ergebenden Beträge zeigt Übersicht 4:

Übersicht 4: Richtwerte und Beträge für Heizung im Bereich des SGB II und im Bereich des SGB XII von 2005 bis 2008 (Beträge in Euro je Monat)

	Ursprüngl. Richtwerte für Heizung SGB II + XII	SGB-II- Richtwerte für Heizung ab 15.02.05	SGB-XII- Richtwerte für Heizung ab 01.01.06	SGB-II- Richtwerte für Heizung ab 01.02.06	Vereinheitl. Richtwerte für Heizung ab 01.10.2008
1-PersonHaushalte	58,00	75,00	70,00	90,00	90,00
2-Personen-Haushalte	75,40	97,50	91,00	117,00	117,00
3-Personen-Haushalte	87,00	112,50	105,00	135,00	135,00
4-Personen-Haushalte	104,40	135,00	126,00	162,00	162,00

5-Personen-Haushalte	121,80	157,50	147,00	189,00	189,00
Jede weitere Person	17,40	22,50	21,00	27,00	27,00

Eine auf der Grundlage der Jahresendabrechnungen 2008 durch das Sozialamt und die ARGE SGB II im zweiten Quartal 2009 vorgenommene Überprüfung der einheitlichen Richtwerte für angemessene Heizkosten ergab zudem, dass der derzeit für den Bereich des SGB II und den Bereich des SGB XII geltende Richtwert für angemessene Heizkosten in Höhe von 1,80 €/qm soweit absehbar auch in Zukunft als angemessen betrachtet werden kann, da der sich einschließlich Mehrwertsteuer ergebende Brutto-Arbeitspreis für Erdgas bei der infra zwischen 01.04.2003 und 01.01.2009 zwar von 3,83 Cent/KWh auf 7,15 Cent/KWh und damit um 86 % gestiegen war, während der Richtwert für angemessene Heizkosten zwischen 01.07.2003 und 01.01.2009 von 1,16 €/qm auf 1,80 €/qm und damit nur um 55 % erhöht wurde, aber der Brutto-Arbeitspreis für Erdgas sich nach Vorausberechnungen der infra zum 01.01.2010 auf 5,45 Cent/KWh belaufen und damit lediglich um 42,3 % über dem Brutto-Arbeitspreis für Erdgas am 01.04.2003 liegen wird.

3. Die relative Einkommensposition von SGB-II- und SGB-XII-Empfänger/innen am Beispiel einer alleinstehenden Person ab 01.07.2008

Nach den oben genannten Regelsätzen, Richtwerten für Heizung und Mietobergrenzen erhielt beispielsweise eine alleinstehende Person in den Jahren 2005 bis 2008 folgende Leistungen nach dem SGB II:

- Ab 01.01.2005 in Höhe von bis zu 669 € und aufgrund einer Erhöhung der Richtwerte für Heizung ab 01.03.2005 in Höhe von bis zu 686 € im Monat.
- Aufgrund der Erhöhung der Mietobergrenzen und einer erneuten Erhöhung der Richtwerte für Heizung ab 01.04.2006 in Höhe von bis zu 731 € im Monat.
- Aufgrund der Regelsatzerhöhung ab 01.07.2007 in Höhe von bis zu 737 € im Monat.
- Aufgrund der Regelsatzerhöhung ab 01.07.2008 in Höhe von bis zu 741 € im Monat.

Die monatliche Leistung in Höhe von bis zu 741 € für eine alleinstehende Person ab 01.07.2008 entsprach etwa 46,5 % des sich nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten (2008 = 30.084 €) abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.592 € im Monat.

Aufgrund der Freigrenzen bei Erwerbstätigkeit nach dem SGB II (seit 01.10.2005 Grundfreibetrag 100 €, zusätzlich 20 % zwischen 101 € und 800 € Monatsverdienst, zusätzlich 10 % zwischen 801 € und 1.200 € Monatsverdienst) hätte eine alleinstehende Person ab 01.07.2008 bis zu 1.001 € netto im Monat verdienen können, ohne aus dem ergänzenden ALG-II-Bezug herauszufallen, und damit eine Einkommensposition in Höhe von 62,9 % des sich 2008 nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.592 € im Monat erreicht.

Gleichzeitig machen die Beispiele aber auch deutlich, dass eine alleinstehende Person mit Leistungen nach dem SGB II ohne Hinzuverdienst 2008 unterhalb der 50%-Grenze der Definition von relativer Einkommensarmut lag und lediglich mit einem Hinzuverdienst in Höhe der möglichen Obergrenze die 60%-Marke der Definition von relativer Einkommensarmut knapp überschritt.

4. Entwicklung der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth 2005 bis 2008

Zur Entwicklung der relativen Einkommensarmut in der Stadt Fürth in den Jahren 2005 bis 2008 ist zunächst anzumerken, dass es nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2004 in der Stadt Fürth 1.946 BSHG-Haushalte gab.

Außerdem gab es zum gleichen Zeitpunkt nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit 2.826 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen. Diese bildeten in aller Regel ebenfalls Haushalte, weil bei der Arbeitslosenhilfe keine Haushaltsangehörigen mitgezählt wurden und auch keine Angaben zu Doppelbeziehern von Arbeitslosenhilfe in einem Haushalt vorlagen.

Nach beiden Datenquellen waren dies zum 31.12.2004 zusammen 4.772 BSHG- und Arbeitslosenhilfe-Haushalte. Abzüglich der 229 Haushalte, die wegen zu geringer Arbeitslosenhilfe ergänzend Sozialhilfe erhielten, waren es bereinigt 4.543 Haushalte, die mit der Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 für eine Umstellung auf die Grundsicherung nach dem SGB II oder für Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in Frage kamen.

Nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit zum SGB-II-Bezug mit einer Wartezeit von drei Monaten wurden zum 31. Januar 2005 in der Stadt Fürth 4.488 SGB-II-Haushalte registriert. Hinzu kamen nach Angaben des Sozialamtes 60 Haushalte mit voraussichtlich länger als ein halbes Jahr nicht erwerbsfähigen Personen zwischen 18 und 65 Jahren, die zum 31. Januar 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten. Zusammen waren dies 4.548 Haushalte und damit eine Zahl, die der Ende 2004 erfassten Zahl der 4.543 für die Umstellung auf das SGB II (Erwerbsfähige) und das SGB XII (Nichterwerbsfähige) in Frage kommenden Haushalte entsprach.

Im Weiteren stieg die Anzahl der Leistungen nach dem SGB II beziehenden Haushalte und Personen in der Stadt Fürth nach den Angaben der Bundesagentur für Arbeit mit einer Wartezeit von drei Monaten von 4.488 Haushalten mit 8.506 Personen im Januar 2005 auf 5.420 Haushalte mit 10.255 Personen im Dezember 2005. Hinzu kamen Ende Dezember 2005 in der Stadt Fürth 137 Haushalte mit 153 Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhielten, und 639 Haushalte mit 740 Personen, die Grundsicherung nach dem SGB XII bekamen.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 113.422 Personen entsprachen die 10.255 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II im Dezember 2005 in der Stadt Fürth einem Bevölkerungsanteil von 9,04 %. Zusammen mit den 153 Personen in 137 Haushalten, die im Dezember 2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem III. Kapitel SGB XII erhielten, und den 740 Personen in 639 Haushalten, die Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII bezogen, umfasste der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffene Personenkreis in der Stadt Fürth zum 31.12.2005 insgesamt 11.148 Personen in 6.196 Haushalten und damit einen Anteil von 9,83 % der Wohnbevölkerung. Zugleich entsprachen die 2.910 Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahren bei insgesamt 16.605 in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen einem Anteil von 17,52 % dieser Altersgruppe.

Die weitere Entwicklung des von relativer Einkommensarmut betroffenen Personenkreises in der Stadt Fürth vom 31.12. 2005 bis 31.12.2008 zeigt Übersicht 5:

Übersicht 5: Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II und dem SGB XII in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007 und 31.12.2008

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008
SGB-II-Bedarfsgemeinschaften	5420	5056	4896	4798
SGB-II-Personen	10255	10022	9662	9451
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7271	7032	6748	6578
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige) gesamt	2984	2990	2914	2873
Sozialgeld für 15- bis unter 65-Jährige	74	104	108	102
Sozialgeld für unter 15-Jährige	2910	2886	2806	2771
SGB-XII-Bedarfsgemeinschaften	776	871	931	964
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	137	168	181	189
Grundsicherung	639	703	750	775
SGB-XII-Personen	893	1009	1078	1122
Davon Hilfe zum Lebensunterhalt	153	186	206	216
Grundsicherung	740	823	872	906
SGB-II- und SGB-XII-Bedarfsgemein.	6196	5927	5827	5726
SGB-II- und SGB-XII-Personen	11148	11031	10740	10573
Gesamtbevölkerung	113422	113627	114130	114071
Anteil der SGB-II-Personen	9,04 %	8,82 %	8,47 %	8,29%
Anteil der SGB II- und SGB-XII-Personen	9,83 %	9,71 %	9,41 %	9,27%
Anzahl aller unter 15-Jährigen	16605	16294	16049	15772
Anteil Sozialgeldbezieher unter 15 Jahren	17,52 %	17,71 %	17,48 %	17,57 %

Festzuhalten bleibt, dass die Anzahl der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II von 10.255 Personen am 31.12.2005 auf 9.451 Personen am 31.12.2008 sank (= -7,8 %). Da aber gleichzeitig die Anzahl der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII von 893 Personen am 31.12.2005 auf 1.122 Personen am 31.12.2008 stieg (= +25,6 %), verringerte sich die Gesamtzahl der SGB-II- und SGB-XII-Leistungsempfänger/innen lediglich von 11.148 Personen am 31.12.2005 auf 10.573 Personen am 31.12.2008 (= -5,2 %).

Durch die sinkende Gesamtzahl der Leistungsempfänger/innen und eine steigende Gesamtbevölkerung verringerte sich zwar der Bevölkerungsanteil aller SGB-II- und SGB-XII-Personen von 9,83 % am 31.12.2005 auf 9,27 % am 31.12.2008. Gleichzeitig verharrte aber der Anteil der Sozialgeld nach dem SGB II beziehenden unter 15-Jährigen trotz eines Rückgangs der Bezieher/innen um -4,8 % wegen der ebenfalls sinkenden Gesamtzahl der in der Stadt Fürth lebenden unter 15-Jährigen auf einem Anteilswert von rund 17,5 % aller unter 15-Jährigen.

Die relativ hohe und stagnierende Betroffenheit der unter 15-Jährigen von relativer Einkommensarmut ist allerdings nur ein Aspekt der relativen Einkommensarmut. Übersicht 6 zeigt die Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach der Anzahl der Personen und mit noch nicht erwerbsfähigen Kindern unter 15 Jahren zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007 und 31.12.2008. Danach bildeten Ein-Personen-Haushalte etwa die Hälfte aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, wobei die rückläufige Tendenz bis zum Jahr 2006 auf die gesetzliche Wiedereingliederung von im Haushalt lebenden erwerbsfähigen Kindern

zwischen 18 und 25 Jahren in die Bedarfsgemeinschaft der Eltern ab 01.07.2006 zurückzuführen war. Gleichzeitig bildeten Haushalte mit noch nicht erwerbsfähigen Kindern unter 15 Jahren in den Jahren 2005 bis 2008 rund ein Drittel aller SGB-II-Bedarfsgemeinschaften, allerdings mit steigender Tendenz ab dem Jahr 2006. Verschoben hat sich in den Jahren 2006 bis 2008 auch die 2005 erreichte relative Geschlechterparität beim Leistungsbezug, und zwar zu Ungunsten der Personen weiblichen Geschlechts.

Übersicht 6: Anteile der SGB-II-Bedarfsgemeinschaften nach Personen und mit Kindern unter 15 Jahren in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007 und 31.12.2008 in % (Basis Daten der BA ohne Wartezeit)

SGB-II-Bedarfsgemeinschaften mit	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008
1 Person	54,6	51,3	51,2	51,7
2 Personen	21,2	21,6	22,2	21,9
3 Personen	12,2	13,6	13,1	13,1
4 Personen	7,6	8,5	8,2	8,2
5 und mehr Personen	4,4	5,0	5,3	5,2
Kindern unter 15 Jahren gesamt	32,3	34,8	35,0	35,9
mit 1 Kind unter 15 Jahren	17,6	19,2	19,5	19,3
mit 2 Kindern unter 15 Jahren	10,3	10,9	10,6	10,6
mit 3 Kindern unter 15 Jahren	3,5	3,5	3,8	3,8
mit 4 und mehr Kindern unter 15	1,0	1,2	1,2	1,3
Anteil Personen männlichen Geschlechts	50,9	47,8	47,7	47,4
Anteil Personen weiblichen Geschlechts	49,1	52,2	52,3	52,6

Die Verschiebung der 2005 erreichten relativen Geschlechterparität bei allen SGB-II-Personen zu Ungunsten der Personen weiblichen Geschlechts in den Jahren 2006 bis 2008 wird noch einmal bei der Betrachtung der Anteile der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen in der Stadt Fürth nach Geschlecht und Alter sowie dem Anteil der Alleinerziehenden deutlich. Zugenommen hat hier neben dem Anteil der Erwerbsfähigen weiblichen Geschlechts vor allem der Anteil der über 55-jährigen Erwerbsfähigen und der Anteil der Alleinerziehenden, von denen im gesamten Zeitraum rund 95 % Frauen waren. Weitere Einzelheiten zu den erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen zeigt Übersicht 7.

Übersicht 7: Anteil der erwerbsfähigen SGB-II-Empfänger/innen nach Geschlecht und Alter sowie Anteil der Alleinerziehenden in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007 und 31.12.2008 in % (Basis Daten der BA ohne Wartezeit)

Anteil der jeweiligen Personengruppe in %	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008
Erwerbsfähige männlichen Geschlechts	48,2	46,2	47,7	45,2
Erwerbsfähige weiblichen Geschlechts	51,8	53,8	52,3	54,8
Erwerbsfähige unter 25 Jahren	18,7	18,0	17,2	17,5
Erwerbsfähige 25 bis unter 50 Jahre	59,2	59,0	58,2	56,4
Erwerbsfähige 50 bis unter 55 Jahre	8,6	8,9	8,8	9,4
Erwerbsfähige 55 bis unter 65 Jahre	13,5	14,2	15,8	16,7
Alleinerziehende Erwerbsfähige	12,4	14,5	15,3	15,7
darunter Frauen	11,9	13,9	14,7	15,0

Männer 0,5 0,6 0,6 0,7

5. Die Entwicklung anderer Kenngrößen (Arbeitslose, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte sowie Erwerbstätigkeit und SGB-II-Bezug) 2005 bis 2008

Der oben dargestellte Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II zwischen Ende 2005 und Ende 2008 um -7,8 % hing mit einem starken Rückgang der Arbeitslosigkeit zusammen. Von Ende 2005 bis Ende 2008 verringerte sich die Gesamtzahl aller Arbeitslosen in der Stadt Fürth um -36,78 %. Mit -56,88 % fiel der Rückgang der Arbeitslosen nach dem SGB III allerdings wesentlich stärker aus als der Rückgang der Arbeitslosen nach dem SGB II mit -15,91 %. Weitere Einzelheiten zeigt Übersicht 8:

Übersicht 8: Anzahl der Arbeitslosen in der Stadt Fürth am 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007 und 31.12.2008 (Gesamt sowie nach SGB III und SGB II)

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	Veränderung 2005/2008
Arbeitslose gesamt	6973	6326	4829	4408	- 36,78 %
Arbeitslose SGB III	3553	2501	1815	1532	- 56,88 %
Arbeitslose SGB II	3420	3825	3014	2876	- 15,91 %

Die folgende Übersicht 9 zeigt die Anzahl der in der Stadt Fürth lebenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= am Wohnort) und die Anzahl der in der Stadt Fürth arbeitenden sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (= am Arbeitsort) sowie die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen von 1997 bis 2008.

Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass der Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit der Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stadt Fürth in den Jahren 2005 und 2006 auch auf statistische Bereinigungen von rund 2.000 sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen zurückzuführen ist, die von der Bundesagentur für Arbeit örtlich nicht richtig zugeordnet worden waren.

Gleichzeitig macht Übersicht 9 deutlich, dass die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen nach einem Anstieg um rund 1.000 Personen im Jahr 2005 - der vor allem auf die mit der Einführung des SGB II verbundene grundsätzliche Einbeziehung von über 15-jährigen Haushaltsangehörigen der in der Stadt Fürth am 31.12.2004 lebenden 2.826 Arbeitslosenhilfeempfänger/innen in den Kreis der erwerbsfähigen und sofern vermittlungsfähig auch als arbeitslos registrierten Personen zurückzuführen war - in den darauf folgenden Jahren 2006 bis 2008 wieder um über 2.800 Personen und damit erheblich sank.

Diese positive Arbeitsmarktentwicklung hing nicht zuletzt mit einer insgesamt günstigen Konjunktorentwicklung zusammen, da das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im gesamten Bundesgebiet in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils um +3,0 %, +2,5 % und +1,3 % gegenüber dem Vorjahr stieg.

Vor dem Hintergrund der insgesamt günstigen Konjunktorentwicklung nahm in den Jahren 2006 bis 2008 auch die Anzahl der in der Stadt Fürth lebenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten am Wohnort gegenüber dem Jahr 2005 um 2.329 Personen zu. Nach den statistischen Bereinigungen in den Jahren 2005 und 2006 erreichte zudem die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort und damit die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stadt Fürth im Jahr

2008 erstmals wieder einen Zuwachs gegenüber dem Vorjahr – und zwar um +1.365 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze.

Übersicht 9:

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in der Stadt Fürth zum 30.06. am Arbeitsort (= Arbeitsplätze) und am Wohnort (= hier Wohnende) sowie jahresdurchschnittliche Anzahl der registrierten Arbeitslosen seit 1997

Jahr	SV-Be- schäf- tigte am Arbeits- ort	SV-Be- schäf- tigte am Wohn- ort	Jahresdurch- schnittliche Anzahl der Arbeitslosen	Jahr	SV-Be- schäf- tigte am Arbeits- ort	SV-Be- schäf- tigte am Wohn- ort	Jahresdurch- schnittliche Anzahl der Arbeitslosen
1997	40238	39427	6840	2003	42768	41114	6366
1998	41766	39844	6499	2004	42115	40744	6384
1999	41571	40271	5883	2005	40591	40792	7387
2000	43082	41810	4882	2006	38863	41193	6799
2001	43646	42393	4811	2007	38820	42004	5704
2002	43817	41980	5754	2008	40185	43121	4554

Parallel zu dem zwischen Ende 2005 und Ende 2008 zu verzeichnenden Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II um -7,8 % und der Gesamtzahl der Arbeitslosen (SGB II und SGB III) um -36,8 % sowie einem Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort um +5,8 % nahm die Anzahl der Personen mit ergänzendem Leistungsbezug nach dem SGB II bei Erwerbstätigkeit von Mitte 2006 bis Mitte 2007 um 349 Personen oder +23,5 % zu. Bis 30.06.2008 sank die Anzahl der Personen mit ergänzendem Leistungsbezug nach dem SGB II bei Erwerbstätigkeit zwar wieder um 62 Personen auf 1.773 Personen. Dieser Wert lag aber noch immer um 287 Personen oder +19,3 % über dem Ausgangswert zum 30.06.2006.

Wie die folgende Übersicht 10 zeigt, waren von den 1.773 Beschäftigten, die zum 30.06.2008 in der Stadt Fürth ergänzende Leistungen nach dem SGB II bezogen, 673 geringfügig Beschäftigte und 1.100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Von den 1.100 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-Bezug waren wiederum 756 Vollzeit-Beschäftigte und 344 Teilzeit-Beschäftigte.

Bei 43.121 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Wohnort entsprachen die 1.100 sozialversicherungspflichtig Voll- oder Teilzeit-Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-Bezug am 30.06.2008 einem Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von etwa 2,6 % (2007 ebenfalls 2,6 %, 2006 noch 2,1 %), wobei allerdings nur bei den 756 sozialversicherungspflichtigen Vollzeit-Beschäftigten und damit einem Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von rund 1,8 % (2007 ebenfalls rund 1,8 %, 2006 noch 1,5 %) zu niedrige Löhne als eine Ursache für den ergänzenden SGB-II-Bezug angenommen werden können. Bei den 344 sozialversicherungspflichtigen Teilzeit-Beschäftigten und damit einem Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 0,8 % (2007 ebenfalls 0,8 %, 2006 noch 0,6 %) könnte auch die zu geringe Arbeitsdauer eine Ursache für den ergänzenden SGB-II-Bezug gewesen sein.

Übersicht 10 zeigt außerdem, dass der Rückgang der Personen mit ergänzendem SGB-II-Bezug bei Erwerbstätigkeit zum 30.06.2008 um 62 Personen gegenüber dem Vorjahr ausschließlich auf einen Rückgang der geringfügig Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-

Bezug zurückzuführen war, während die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit ergänzendem SGB-II-Bezug sogar noch leicht um 38 Personen gegenüber dem Vorjahr gestiegen war.

Übersicht 10: Erwerbstätigkeit und SGB-II-Bezug 2006, 2007 und 2008

	30.06. 2006	30.06. 2007	30.06. 2008
Beschäftigte mit SGB-II-Bezug gesamt	1486	1835	1773
Davon geringfügig Beschäftigte (bis 400 €/Monat)	627	763	673
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	859	1072	1100
davon SV-Beschäftigte Vollzeit	624	753	756
SV-Beschäftigte Teilzeit	235	319	344
SV-Beschäftigte am Wohnort gesamt	41193	42004	43121
Ausschl. geringfügig Beschäftigte am Wohnort gesamt	keine Ang.	5818	5824

6. Arbeitslosigkeit und SGB-II-Bezug in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Fürth zum 30.09. bzw. 30.06.2008

Neben den bisher aufgeführten Daten zeigen die Daten zur Arbeitslosigkeit und zu den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in den einzelnen Stadtteilen der Stadt Fürth zum 30.09. bzw. 30.06.2008, dass die Menschen trotz des Rückgangs der Anzahl und der Anteile der Arbeitslosen und der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II im Vergleich zu den Vorjahren kleinräumlich betrachtet auch 2008 unterschiedlich stark von Arbeitslosigkeit und relativer Einkommensarmut betroffen waren.

Bei einem durchschnittlichen Anteil aller Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II an der Wohnbevölkerung in der gesamten Stadt in Höhe von 8,4 % zum 30.06.2008 war die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut in der Innenstadt mit 17,3 % aller Einwohner/innen am stärksten und in Dambach/Unterfürberg mit 1,9 % aller Einwohner/innen am schwächsten ausgeprägt.

Ähnlich wie in den Jahren 2006 und 2007 fielen die Anteilswerte der von relativer Einkommensarmut betroffenen Kinder an allen dort lebenden unter 15-Jährigen auch 2008 in der gesamten Stadt und in den einzelnen Stadtteilen ungefähr doppelt so hoch aus wie die Anteilswerte aller Personen mit Leistungsbezug nach dem SGB II an der jeweiligen Gesamtbevölkerung. Zum 30.06.2008 betrug der Anteilswert Sozialgeld beziehender Kinder an allen unter 15-Jährigen in der gesamten Stadt 17,1 %. Mit 32,9 % aller unter 15-Jährigen erreichte der Anteil Sozialgeld beziehender Kinder 2008 in der Innenstadt wiederum den höchsten und mit 3,2 % aller unter 15-Jährigen in Dambach/Unterfürberg den niedrigsten Wert in allen 18 Stadtteilen.

In den einzelnen Stadtteilen schwankte die Bandbreite der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut im Jahr 2008 zwischen dem 2,1-fachen (Anteilswert aller Personen Innenstadt) und einem Fünftel (Anteilswert aller Personen Dambach/Unterfürberg) des gesamtstädtischen Durchschnittswertes. Gleichzeitig lag der höchste Anteilswert der von relativer Einkommensarmut betroffenen Personen an der Gesamtbevölkerung in der Innenstadt fast 9,1 Mal so hoch wie der niedrigste Anteilswert in Dambach/Unterfürberg. Weitere Einzelheiten zum Ausmaß der Arbeitslosigkeit und der relativen Einkommensarmut in den einzelnen Stadtteilen zeigt Übersicht 11.

Übersicht 11:

Arbeitslose und SGB-II-Empfänger in der Stadt Fürth im Juni bzw. September 2008 nach Stadtteilen

Stadtbezirk/Stadtteil	Arbeitslose am 30.09.2008 und SGB II und SGB III gesamt	Anteil der Arbeitslosen an allen Einwohnern von 15 bis 64 Jahren in %	Personen mit SGB-II-Bezug am 30.06.2008			
			Insgesamt (= ALG II. und Sozialgeld)	Anteil in % aller Einwohner	Sozialgeld empfangende unter 15-Jährige	Anteil in % aller unter 15-Jährigen
01 – Innenstadt	888	9,7	2200	17,3	642	32,9
02 – Stadtpark/-grenze	325	6,6	733	11,4	205	21,1
03 – Südstadt/Herrnstr.	506	8,0	1226	14,0	351	29,2
04 – Südstadt(Waldstr.	377	8,0	828	13,0	221	21,6
05 – Südstadt/Jahnstr.	361	6,1	989	10,8	318	23,4
06 – Kalbsiedlung	69	3,0	215	6,6	88	11,4
07 – Dambach/Unterfür	78	2,5	91	1,9	22	3,2
08 – Oberfürberg	76	2,7	141	3,4	43	7,2
09 – Burgfarrnbach	118	2,3	218	2,8	68	6,4
10 – Unterfarrnbach	74	2,2	120	2,4	33	4,4
11 – Hardhöhe	304	5,8	656	7,8	193	17,8
12 – Scherbsgraben	167	8,5	319	10,3	72	20,5
13 – Schwand/Eigenes H.	260	5,4	709	9,6	252	22,3
14 – Poppenreuth	134	3,7	194	3,5	47	6,2
15 – Ronhof/Kronach	383	5,0	759	6,7	231	15,7
16 – Sack/Bislohe	33	2,1	57	2,5	14	4,1
17 – Stadeln/Mannhof	154	3,4	257	3,7	67	6,4
18 – Vach/Flexdorf/Ritz.	57	2,4	102	2,9	34	6,7
Nicht zuordenbar	21		12			
Gesamt	4385	5,5	9814	8,4	2901	17,1

Quelle: Berechnungen des Amtes für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth vom August 2009 auf der Grundlage von Angaben der Bundesagentur für Arbeit zu den Arbeitslosen und den Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II

Zusammenstellung: Stadt Fürth - Sozialreferat/Planung, September 2009

7. Beschlüsse und Initiativen zur Verbesserung der Lebenssituation der von relativer Einkommensarmut in der Stadt Fürth Betroffenen

Zur Verbesserung der Lebenssituation der von relativer Einkommensarmut Betroffenen wurden in den Jahren 2005 bis 2008 auf kommunalpolitischer Ebene folgende Schritte unternommen:

1. Mit Stadtratsbeschluss vom 14.12.2005 wurde der berechtigte Personenkreis für den Pass für Ermäßigungen, der bereits mit Stadtratsbeschluss vom 25.07.1984 eingeführt worden war, auf ALG-II-Empfänger/innen nach dem SGB II, auf Bezieher/innen von Leistungen nach dem SGB XII und auf sonstige Personen festgelegt, deren Einkommen

die Bemessungsgrenzen des SGB II nicht übersteigen. Die Ermäßigungen galten und gelten für Kinder bis 12 Jahren im Jüdischen Museum, für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren im Frei- und Hallenbad am Scherbsgraben und im Hallenbad Stadeln, für alle berechtigten Personen im Kulturforum, im Limoges- und Limousinhaus, im Stadtmuseum, im Rundfunkmuseum, im Stadttheater, in der Volksbücherei, in der Volkshochschule, im Kino Babylon, in der Musikschule und bei Fußballspielen der SpVgg Greuther Fürth sowie für Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren bei Seniorenveranstaltungen der Stadt Fürth. Der Pass für Ermäßigungen wurde und wird auf formlosen Antrag für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II von der Bürgerberatung und für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII vom Sozialamt ausgestellt. Im Oktober 2006 wurde der Pass für Ermäßigungen von 40 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und 20 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII in Anspruch genommen.

2. Mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses vom 08.03.2006 wurden außerdem die Mietobergrenzen ab 01.04.2006 auf die geltenden Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG und damit auf den gesetzlich möglichen Höchststrahmen angehoben. Die Erhöhung der Mietobergrenzen betrug je nach Haushaltsgröße zwischen 22 € und 30 € oder +5,3 % bis +11,1 % im Monat (vgl. zu weiteren Einzelheiten Übersicht 3, S.5).
3. Im August 2006 ergriff Oberbürgermeister Dr. Jung eine Initiative zur Bekämpfung des Lohndumpings und setzte sich in Schreiben an die Fürther Bundestagsabgeordneten und den Bundesarbeitsminister für die Einführung von Mindestlöhnen ein, da sich Arbeit im wahrsten Sinne des Wortes für alle Bürgerinnen und Bürger lohnen müsse und Vollzeit arbeitende Menschen ihr Leben auch unabhängig von staatlichen Sozialsystemen finanziell ausreichend gestalten können müssen (vgl. Stadtzeitung vom 23.08.2006, S.3). Bis Ende 2008 wurde im Rahmen einer bundesweit geführten Diskussion über Mindestlöhne die seit 1997 für das Bauhauptgewerbe geltende Regelung eines branchenspezifischen Mindestlohnes nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz auch für das Dachdeckerhandwerk (2006), das Elektrohandwerk (2007), das Gebäudereinigerhandwerk (2007), das Maler- und Lackiererhandwerk (2008) und für Briefdienstleister (2008) eingeführt. Ein ebenfalls eingeführter branchenspezifischer Mindestlohn für das Abbruch- und Abwrackgewerbe war allerdings nur bis 31.08.2008 befristet. Bei branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz mussten sich die Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften einer Branche zunächst auf einen tariflichen Mindestlohn verständigen und danach gemeinsam beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Allgemeingültigkeit beantragen. Der Tarifvertrag konnte nur dann für allgemeingültig erklärt werden, wenn mindestens die Hälfte der Arbeitnehmer einer Branche bei tarifgebundenen Arbeitgebern beschäftigt war und ein öffentliches Interesse an der Allgemeingültigkeitserklärung bestand.
4. Als Ergebnis einer ausführlichen Diskussion über die Forderungen des Fürther Sozialforums, die Oberbürgermeister Dr. Jung in der Stadtratssitzung am 18.04.2007 übergeben worden waren, wurden vom Stadtrat im Verlauf des Jahres 2007 zwei Beschlüsse gefasst. Vor der Beschlussfassung hatte eine Prüfung durch die Ämter und Betriebe der Stadtverwaltung zunächst ergeben, dass rund 80 % der materiellen Forderungen des Sozialforums teilweise oder vollständig erfüllt waren, da hierzu bereits Regelungen seitens der Stadt bestanden. Weitere Einzelheiten können der in der Sitzung der Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 24.10.2008 vorgelegten Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2007 auf S.13f. entnommen werden.

Zu den noch nicht erfüllten Forderungen des Sozialforums wurde in der Stadtratssitzung am 25.07.2007 nach einer vorangegangenen Diskussion im Arbeitskreis Armut und einer Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten folgender Beschluss gefasst:

- a) Verbesserung der Informationen über die Möglichkeit der Ausgabe kostenfreier Lernmittel für Kinder mit Leistungsbezug nach dem SGB II und dem SGB XII auf Antrag an Grund-, Haupt- und Förderschulen.
- b) Gewährung eines Zuschusses in Form eines zweckgebundenen Gutscheins in Höhe von 50 € für die Erstausrüstung bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a.) für Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII. Der kommunale Einschulungszuschuss wurde 2007 von 98 und 2008 von 123 der jeweils rund 1.000 einzuschulenden Kinder, von denen allerdings nur jeweils rund 17,5 % Sozialgeld nach dem SGB II erhielten, in Anspruch genommen.
- c) Ausdehnung der Befreiung von der Gebührenpflicht für die Erteilung von Berechtigungsscheinen für Sozialwohnungen auf Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II, um diese mit der vorher bereits geltenden Befreiung für Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII gleichzustellen.

Nach einer erneuten Diskussion im Arbeitskreis Armut und positiver Empfehlung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten am 19.10.2007 beschloss der Stadtrat in der Sitzung am 14.11.2007 noch folgende Forderungen des Sozialforums:

- a) Übernahme des Differenzbetrages zwischen dem im Durchschnitt für ein Mittagessen in Kindertagesstätten zu zahlenden Betrag und dem im Regelsatz für ein Mittagessen eingerechneten Betrag für alle Kinder, für die eine teilweise oder vollständige Kostenübernahme der Kindertagesstättegebühren nach § 90 SGB VIII geleistet wird, in Form eines pauschalen Zuschusses je Kind und Monat in Höhe von 20,73 € bei Einrichtungen mit 11 Monatsbeiträgen und in Höhe von 19 € bei Einrichtungen mit 12 Monatsbeiträgen. Diese Regelung kam allerdings nicht nur Kindern von SGB-II-Empfänger/innen, sondern auch Kindern von Geringverdiener/innen zugute, deren Einkommen oberhalb der Einkommensgrenzen für den SGB-II-Bezug lagen. Der pauschale kommunale Zuschuss zum Mittagessen in Kindertagesstätten und in den seit 1990 von der Stadt Fürth eingerichteten Ganztagsbetreuungen an Grundschulen wurde 2008 für insgesamt 1.263 Kinder gewährt.
 - b) Verhandlungen über die Einführung einer verbilligten personengebundenen Monatswertmarke für den ÖPNV zum Preis von 18,10 Euro und damit in Höhe des im Regelsatz vorgesehenen Betrages für öffentliche Verkehrsmittel in den VGN-Gremien mit dem Ziel einer VGN-einheitlichen Lösung für die örtlichen Tarifgebiete der jeweiligen Partner ohne Ausgleichszahlungen. Die Verhandlungen über eine VGN-einheitliche Lösung führten 2008 allerdings nicht zu dem gewünschten Ergebnis.
 - c) Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Passes für Ermäßigungen von drei auf sechs Monate. Im September 2009 wurde der Pass für Ermäßigungen von 232 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in 86 Haushalten und 24 Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII in 24 Haushalten in Anspruch genommen.
5. Mit Dienstanweisung des Ref. IV vom 03.09.2008 wurden die ursprünglich in Höhe von 1,16 € je Quadratmeter aus BSHG-Zeiten übernommenen, aber ab 15.02.2005 durch eine einseitige Anhebung unterschiedlichen Richtwerte für angemessene Heizkosten

nach dem SGB II und dem SGB XII entsprechend der im Bericht des RpA zur Prüfung der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II vom 03.06.2008 abgegebenen Empfehlung, die unterschiedlichen Richtwerte aus Gründen der Gleichbehandlung zu vereinheitlichen, bei Leistungen nach dem SGB XII ebenfalls in Höhe von 1,80 € je Quadratmeter und Monat festgesetzt. Die erhöhten und vereinheitlichten Richtwerte für angemessene Heizkosten bei Leistungen nach dem SGB XII galten ab 01.10.2008 und waren auch für die Endabrechnungen der Heizkosten für das Jahr 2008 in der ersten Jahreshälfte 2009 heranzuziehen.

6. Während die 2007 vom Sozialforum vorgelegten materiellen Forderungen mit der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben begründet worden waren und entweder auf eine Verbesserung von Geldleistungen oder auf Verbilligungen abzielten, hat die Stadt Fürth mit dem bei den Haushaltsberatungen im Dezember 2007 verabschiedeten Stadtratsbeschluss zur Schaffung einer Fachstelle zur Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung beim Wirtschaftsreferat ab 01.02.2008 den Gedanken der gesellschaftlichen Teilhabe durch Beteiligung am Arbeits- und Wirtschaftsleben, der einen wichtigen, wenn nicht sogar den wichtigsten Aspekt der gesellschaftlichen Teilhabe darstellt, wieder in den Vordergrund der Bemühungen zu einer nachhaltigen Armutsbekämpfung gerückt.
7. Mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2008 wurde außerdem in der Stadt Fürth die Beschäftigung von Hilfskräften im Rahmen des Programms Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a SGB II a.F. und § 16e SGB II n.F. bei städtischen Dienststellen eingeführt, wo in verschiedenen Bereichen insgesamt 45 Stellen zur Verfügung gestellt wurden, die bis Dezember 2008 auch alle besetzt waren. Bei einer tariflichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden lag der monatliche Bruttolohn in Höhe von 1.377,73 € selbst bei einer sich daraus kalendarisch ergebenden monatlichen Arbeitszeit von bis zu 183 Stunden im Rahmen des vom Deutschen Gewerkschaftsbund geforderten Mindestlohns in Höhe von 7,50 € je Stunde. Der Nettolohn für eine alleinstehende Person in Höhe von 1.111,51 € im Monat entsprach 69,8 % des sich 2008 nach dem Durchschnittsbruttoverdienst aller Rentenversicherten abzüglich der Sozialversicherungsbeitrags- und Einkommenssteueranteile für eine alleinstehende Person ergebenden Nettolohnes in Höhe von 1.592 € im Monat und lag damit zugleich über der Obergrenze zur Definition von relativer Einkommensarmut in Höhe von 60 % des Durchschnittseinkommens.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Bei der Fortschreibung des Armutsberichtes für das Jahr 2008 kann zusammenfassend Folgendes festgehalten werden:

1. Mit Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 hat sich der Bevölkerungsanteil der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Menschen in der Stadt Fürth, der am 31.12.2004 und damit am Ende der BSHG-Zeit noch 4,2 % betragen hatte, bis 31.12.2005 auf 9,8 % erhöht und damit innerhalb eines Jahres mehr als verdoppelt. Trotz eines Rückgangs aller Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII bis 31.12.2008 um -5,2 %, bei dem ein Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II um -7,8 % zum Teil durch einen Anstieg der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB XII um +25,6 % kompensiert wurde, betrug der Bevölkerungsanteil der statistisch nachweisbar von relativer Einkommensarmut betroffenen Personen in der Stadt Fürth am 31.12.2008 fast 9,3 % und lag damit noch immer mehr als doppelt so hoch wie am Ende der BSHG-Zeit 2004.

2. Mit Anteilswerten von rund 17,5 % aller unter 15-Jährigen zum 31.12. eines jeden Jahres fiel die relative Einkommensarmut bei Kindern von 2005 bis 2008 sogar noch gravierender aus als bei der Gesamtbevölkerung. Hinzu kam, dass die Anteilswerte der relativen Einkommensarmut bei Kindern nicht einmal ansatzweise zurückgingen, sondern im Wesentlichen stagnierten.
3. Gemessen an den gesamtstädtischen Durchschnittswerten von 8,4 % aller Einwohner/innen und 17,1 % aller unter 15-Jährigen zum 30.06.2008 war die Betroffenheit von relativer Einkommensarmut auch im Jahr 2008 in den einzelnen Stadtteilen höchst unterschiedlich ausgeprägt und schwankte beim Leistungsbezug nach dem SGB II zwischen 1,9 % (Dambach/Unterfürberg) und 17,3 % (Innenstadt) aller Einwohner/innen und zwischen 3,2 % (Dambach/Unterfürberg) und 32,9 % (Innenstadt) aller unter 15-Jährigen.
4. Der zwischen Ende 2005 und Ende 2008 eingetretene Rückgang der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II in der Stadt Fürth um -7,8 % hing nicht zuletzt mit einem Rückgang der Arbeitslosigkeit um -36,78 % zusammen, der wiederum auf eine insgesamt günstige Konjunktorentwicklung zurückzuführen war (Anstieg des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts im gesamten Bundesgebiet in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils um +3,0 %, +2,5 % und +1,3 % gegenüber dem Vorjahr). Mit -56,88 % fiel der Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Stadt Fürth bei den Arbeitslosen nach dem SGB III aber wesentlich stärker aus als bei den Arbeitslosen nach dem SGB II mit -15,91 %.
5. Dass der allgemeine Wirtschaftsaufschwung der Jahre 2006 bis 2008 stärker an den SGB-II-Empfänger/innen in der Stadt Fürth vorbeiging als der allgemeine Wirtschaftsaufschwung der Jahre 1998 bis 2001 an den damaligen Sozialhilfeempfänger/innen zeigt ein Vergleich mit dem am 18.02.1998 vom Stadtrat im Rahmen des BSHG einstimmig beschlossenen Programm Hilfe zur Arbeit. Damals war das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im gesamten Bundesgebiet in einer Phase der günstigen Konjunkturentwicklung von 1997 bis 2001 um jeweils +1,4 %, +2,0 %, + 2,0 %, +3,2 % und +1,2 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Gleichzeitig sank die jahresdurchschnittliche Anzahl der Arbeitslosen in der Stadt Fürth von 6.840 Personen 1997 auf 4.811 Personen 2001 und damit um -29,7 % und die Anzahl der BSHG-Empfänger/innen von 4.678 Personen am 31.12.1997 auf 3.746 Personen am 31.12.2001 und damit um -19,9 %.
6. Auch wenn für das Gebiet der Stadt Fürth angesichts des zwischen Ende 2005 und Ende 2008 nur von 9,04 % auf 8,29 % gesunkenen Bevölkerungsanteils der Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und eines durchgängig relativ konstanten Anteils der Sozialgeld nach dem SGB II beziehenden unter 15-Jährigen in Höhe von rund 17,5 % aller unter 15-Jährigen keine Daten zur Dauer der Betroffenheit von relativer Einkommensarmut vorliegen, zeigen Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit bezogen auf das gesamte Bundesgebiet und einen Zeitraum von Februar 2005 bis Juli 2007 allerdings, dass nach einer Dauer von 24 Monaten 48 % der Bedarfsgemeinschaften nicht mehr und 52 % mit und ohne Unterbrechungen im SGB-II-Leistungsbezug waren. 39 % aller Bedarfsgemeinschaft waren innerhalb von 24 Monaten sogar dauerhaft im SGB-II-Leistungsbezug. Dabei betrug der über 24 Monate ohne Unterbrechungen andauernde SGB-II-Leistungsbezug bei alleinstehenden Personen nur 34 %, bei kinderlosen Paaren 36 %, bei Paaren mit Kind oder Kindern schon 41 % und bei Alleinerziehenden sogar 57 % aller Bedarfsgemeinschaften der jeweiligen Gruppe (vgl. dazu Institut für

Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Aktivierung, Erwerbstätigkeit und Teilhabe, 4 Jahre Grundsicherung für Arbeitslose, Bielefeld 2009, S.58).

- Nach Einschätzung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit waren vor allem die Haushalte Gewinner der Einführung des SGB II, die vorher mit ihren Erwerbseinkommen oder ihren Transferleistungen knapp unterhalb des Niveaus der nun pauschalierten Grundsicherung gelebt und ihnen zustehende Leistungen nicht in Anspruch genommen hatten, ebenso wie diejenigen, die aufgrund großzügigerer Einkommens- und Vermögensfreibeträge im Vergleich zur Sozialhilfe nunmehr Ansprüche auf Grundsicherung nach dem SGB II haben. Zu den Verlierern gehörten dagegen rund zwei Drittel der ehemaligen Arbeitslosenhilfeempfänger, die im relevanten Umfang geringere Leistungen erhielten oder zu 15 % sogar ganz aus dem Leistungsbezug nach dem SGB II herausfielen (vgl. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Aktivierung, Erwerbstätigkeit und Teilhabe, 4 Jahre Grundsicherung für Arbeitslose, Bielefeld 2009, S.264f.).

Bei einem Ausblick auf die weitere Entwicklung im Jahr 2009 ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Durch einen mit den Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise verbundenen Anstieg der Arbeitslosigkeit in der Stadt Fürth von 4.408 Personen im Dezember 2008 (davon 1.532 Arbeitslose SGB III und 2.876 Arbeitslose SGB II) auf 5.143 Personen im Mai 2009 (davon 1.974 Arbeitslose SGB III und 3.169 Arbeitslose SGB II) kam es – soweit aus den bei Redaktionsschluss vorliegenden Zahlen der Bundesagentur für Arbeit mit einer Wartezeit von drei Monaten ersichtlich – bis Mai 2009 wieder zu einem Anstieg des Leistungsbezugs nach dem SGB II und damit der relativen Einkommensarmut. Einzelheiten zum Trend des Leistungsbezugs nach dem SGB II in der Stadt Fürth von Ende 2005 bis 31.05.2009 zeigt Übersicht 12:

Übersicht 12 :Bedarfsgemeinschaften und Leistungsbezieher/innen nach dem SGB II in der Stadt Fürth zum 31.12.2005, 31.12.2006, 31.12.2007, 31.12.2008 und 31.05.2009

	31.12. 2005	31.12. 2006	31.12. 2007	31.12. 2008	31.05. 2009
Bedarfsgemeinschaften	5.420	5.056	4.896	4.798	5.054
Leistungsbezieher/innen	10.255	10.022	9.662	9.451	9.864
Davon ALG II (Erwerbsfähige)	7.271	7.032	6.748	6.578	6.962
Sozialgeld (Nichterwerbsfähige)	2.984	2.990	2.914	2.873	2.902
Davon Sozialgeld ab 14. Lebensjahr	74	104	108	102	109
Sozialgeld bis zum 14 Lebensjahr	2.910	2.886	2.808	2.771	2.793

- Die Regelleistungen nach dem SGB II und dem SGB XII wurden vom Gesetzgeber zum 01.07.2009 entsprechend der Rentenanpassung um 2,3 % erhöht. Die monatlichen Regelleistungen betragen seither für alleinstehende Personen 359 € statt 351 €, für Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften 646 € statt 632 €, für Kinder unter 6 Jahren 215 € statt 211 €, für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren 251 € statt 211 €, für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren 287 € statt 281 € und für junge Erwachsene von 18 bis unter 25 Jahren, die in der Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern leben, 287 € statt 281 €.

3. Strukturell neu im SGB II und SGB XII, aber vorerst bis zum Jahr 2011 befristet ist vor allem die Erhöhung des Regelsatzes für Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahren von 60 % auf 70 % des Eckregelsatzes für eine alleinstehende erwachsene Person und damit von 211 € auf 251 € ab 01.07.2009. Zu dieser Erhöhung ist anzumerken, dass zu BSHG-Zeiten der Regelsatz für Kinder unter 7 Jahren 50 %, der Regelsatz für Kinder von 7 bis unter 14 Jahren 65 % und der Regelsatz für Jugendliche vom 14 bis unter 18 Jahren 90 % des noch nicht um eine Pauschale für Einmal-Leistungen erhöhten Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes betragen hatte. Mit Einführung des SGB II und des SGB XII zum 01.01.2005 war der Regelsatz für Kinder unter 14 Jahren generell bei 60 % und der Regelsatz für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahren bei 80 % des um eine Pauschale für Einmal-Leistungen erhöhten Eckregelsatzes für eine alleinstehende erwachsene Person festgesetzt worden. Da das Bundessozialgericht den SGB-II-Regelsatz für Kinder unter 14 Jahren in einer Entscheidung am 27.01.2009 wegen der bloßen Ableitung aus dem Erwachsenenregelsatz und einer unterlassenen Ermittlung des spezifischen Bedarfs von Kindern als verfassungswidrig einstufte und beschloss, dazu eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen, wurde der Regelsatz für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren vom Gesetzgeber im Rahmen des Konjunkturpaketes II ab 01.07.2009 von 60 % auf 70 % des Eckregelsatzes für eine alleinstehende erwachsene Person und damit auf 251 € im Monat erhöht. Außerdem wurde ein Schulstarterpaket verabschiedet, mit dem ab 01.08.2009 für Schülerinnen und Schüler von allgemein- und berufsbildenden Schulen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen, ein Zuschuss für Schulbedarf in Höhe von 100 € geleistet wird.
4. Trotz des Zuschusses für den Schulbedarf in Höhe von 100 € zum 01.08.2009 hat die Stadt Fürth 2009 an dem vom Stadtrat am 25.07.2007 für Kinder von Leistungsempfänger/innen nach dem SGB II und dem SGB XII beschlossenen kommunalen Zuschuss in Form eines zweckgebundenen Gutscheins in Höhe von 50 € für die Erstausrüstung bei der Einschulung (Büchertasche, Federmäppchen u.a.) festgehalten, da die Kosten bei der Einschulung insgesamt höher ausfallen als die Kosten des normalen jährlichen Schulbedarfs.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
Wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. IV/SzA

Fürth, 05.10.2009

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Herr Dr. Roth/Ref. IV-Stab/PI

Tel.:
974-1045